

Amtsblatt der Europäischen Union

C 212 I



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

26. Juni 2020

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIESSUNGEN

Rat

2020/C 212 I/01	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Ergebnissen des siebten Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs EU-Jugendstrategie 2019-2027	1
-----------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 212 I/02	Beschluss des Rates vom 24. Juni 2020 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020	7
2020/C 212 I/03	Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung	9

DE

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

**EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
zu den Ergebnissen des siebten Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs**

EU-Jugendstrategie 2019-2027

(2020/C 212 I/01)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. In der EntschlieÙung zur EU-Jugendstrategie 2019-2027 ⁽¹⁾ sind allgemeine Ziele, Leitprinzipien sowie eine Grundlage für die weitere jugendpolitische Zusammenarbeit auf EU-Ebene festgelegt, mit besonderem Schwerpunkt auf dem EU-Jugenddialog, dem Planungsinstrument für künftige nationale Maßnahmen, den Europäischen Jugendzielen und dem EU-Arbeitsplan für den Zeitraum 2019-2021, wobei in Letzterem die Tätigkeiten des amtierenden und des bevorstehenden Dreivorsitzes angegeben sind.
2. In der Strategie wird das große Potenzial der Jugend anerkannt; die Strategie soll jungen Menschen ermöglichen, ihr eigenes Leben zu gestalten; ferner soll sie junge Menschen ermutigen und sie mit den notwendigen Mitteln ausstatten, zu aktiven Bürgerinnen und Bürgern zu werden sowie die Politik mitzugestalten und sich für einen positiven Wandel in der Jugendpolitik und anderen relevanten Politikbereichen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene einzusetzen.
3. In der EntschlieÙung zur Erstellung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs ⁽²⁾ sind die Hauptakteure, ihre Aufgaben und der organisatorische Rahmen dargelegt;

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

4. Der siebte Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs unter rumänischem, finnischem und kroatischem Dreivorsitz zu dem gemeinsamen Thema „Chancen für junge Menschen schaffen“ ist ein in hohem Maße partizipativer Prozess, und die Ergebnisse beruhen auf dem Feedback aus Konsultationen auf nationaler und europäischer Ebene sowie aus den EU-Jugendkonferenzen.
5. In der vorliegenden EntschlieÙung spiegeln sich die während des siebten Zyklus des EU-Jugenddialogs zusammengetragenen Meinungen und Erwartungen junger Menschen wider und werden konkrete politische Maßnahmen vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang müssen die Rolle und die Autonomie der Sozialpartner in jedem Mitgliedstaat im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten geachtet werden.
6. Der rumänische Vorsitz legte den Schwerpunkt auf die Herausforderungen, mit denen junge Menschen mit Blick auf die Zukunft der Arbeit konfrontiert sind, und zwar im Rahmen des Unterthemas „Gute Arbeit für alle“, das in direktem Bezug zum Europäischen Jugendziel Nr. 7 „Gute Arbeit für alle“ steht. Zugleich erarbeitete der rumänische Vorsitz eine Methodik mit einem thematischen Rahmen für Arbeitsgruppen zur Gestaltung der Dialoge auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene. Als Grundlage für weitere Konsultationen auf nationaler Ebene wurden nach

⁽¹⁾ EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1).

⁽²⁾ EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs (ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 1).

Beratungen der Delegierten auf der EU-Jugendkonferenz in Bukarest (März 2019) Leitfragen erstellt und vom RO-FI-HR-Dreiervorsitz in Zusammenarbeit mit der Europäischen Lenkungsgruppe überarbeitet ⁽³⁾. Im Mai 2019 hat der Rat Schlussfolgerungen zum Thema „Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit“ ⁽⁴⁾ angenommen.

7. Der finnische Vorsitz legte mit dem Unterthema „Gute Jugendarbeit für alle“ einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Qualität der Jugendarbeit. Im Rahmen der EU-Jugendkonferenz in Helsinki (Juli 2019) wurden zahlreiche Anforderungen an Jugendbetreuerinnen und -betreuer im Hinblick auf eine hochwertige Jugendarbeit in verschiedenen Kontexten weiter ausgestaltet und somit mehrere der Europäischen Jugendziele angegangen ⁽⁵⁾. Ferner wurde das Thema der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern in den Schlussfolgerungen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern ⁽⁶⁾, die der Rat im November 2019 angenommen hat, behandelt.
8. Im Rahmen des Unterthemas des kroatischen Vorsitzes wurden im Einklang mit dem Europäischen Jugendziel Nr. 6 „Jugend im ländlichen Raum voranbringen“ verschiedene Chancen für junge Menschen im ländlichen Raum untersucht. Auf der EU-Jugendkonferenz in Zagreb (März 2020) wurden die Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des EU-Jugenddialogs weiter erörtert und zusammen mit Empfehlungen für die weitere Umsetzung im Zusammenhang mit jedem der drei Unterthemen vorgeschlagen. Die Ergebnisse der Konferenz flossen in die Schlussfolgerungen zum Thema „Mehr Chancen für junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten“ ⁽⁷⁾ ein —

BEGRÜßEN FOLGENDES:

9. Die umfassenden Konsultationen im Rahmen des EU-Jugenddialogs, die von den nationalen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene durchgeführt wurden, führten zur aktiven Teilnahme von mehr als 56 000 jungen Menschen in der gesamten Europäischen Union. Die Konsultationen umfassten Umfragen, Fokusgruppen, groß angelegte Jugenddialoge, Workshops, partizipative Aktionsforschung sowie partizipative visuelle Methoden. Der innovative Ansatz trug zu einer Verbesserung der Beteiligung bei.
10. Die Ergebnisse der EU-Jugendkonferenzen während des RO-FI-HR-Dreiervorsitzes sowie die Ergebnisse des siebten Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs mit dem Titel „Chancen für junge Menschen schaffen“ ⁽⁸⁾, einschließlich der Unterthemen „Gute Arbeit für alle“, „Gute Jugendarbeit für alle“ und „Chancen für junge Menschen im ländlichen Raum“, umfassen eine Reihe von wichtigen Empfehlungen, die von jungen Menschen formuliert und gegebenenfalls in die folgenden Aufforderungen aufgenommen wurden ⁽⁹⁾:

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS FOLGENDES ANZUGEHEN:

11. „Gute Arbeit für alle“

- a) *eine faire Behandlung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern und zu erleichtern und sich um Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz zu bemühen;*
- b) *Chancengleichheit bei der Entwicklung der Kompetenzen zu gewährleisten, die für den Bedarf des Arbeitsmarktes erforderlich sind, um besseren Zugang zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung unter gerechten und gesunden Arbeitsbedingungen zu ermöglichen;*
- c) *spezifische Bildung und Information junger Menschen und einschlägiger Arbeitsmarktakteure im Bereich der Rechte junger Arbeitskräfte zu fördern;*
- d) *jungen Menschen die Möglichkeit zu einer gesunden Lebensweise (einschließlich psychischer Gesundheit) zu bieten und zu erhalten, indem die Voraussetzungen für Resilienz auf dem Arbeitsmarkt und das Wohlergehen junger Menschen bei der Arbeit geschaffen werden;*
- e) *angemessene Arbeitsbedingungen, einschließlich gegebenenfalls flexibler Arbeitsregelungen, zu fördern, um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu verwirklichen ⁽¹⁰⁾;*

⁽³⁾ Siehe Entschließung des Rates zur Steuerung des EU-Jugenddialogs, Nummern 8 und 9 (ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 2).

⁽⁴⁾ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 28.

⁽⁵⁾ „Youth work (education) in flux: contemporary challenges in an erratic Europe“ (Jugendarbeit (Bildung) im Wandel: aktuelle Herausforderungen in einem unbeständigen Europa), Bericht von Tomi Kilakoski und Marko Kovacic zur EU-Jugendkonferenz.

⁽⁶⁾ ABl. C 412 vom 9.12.2019, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. C 193 vom 9.6.2020, S. 3.

⁽⁸⁾ https://europa.eu/youth/sites/default/files/euyd_youth_dialogue_findings_-_version_for_general_release_24th_feb_2020_1.pdf

⁽⁹⁾ Im Folgenden in Kursivschrift.

⁽¹⁰⁾ Arbeitsmethoden wie Telearbeit, Fernarbeit und Home-Office sind in Krisensituationen wie der durch COVID-19 bedingten von besonderer Bedeutung.

- f) Maßnahmen zur Verhinderung von Beschäftigungsverhältnissen zu ergreifen, die zu prekären Arbeitsbedingungen und zur Anfälligkeit und Unsicherheit junger Arbeitskräfte führen können;
- g) sich zu verpflichten, die Rechte junger Menschen bei der Arbeit zu schützen und dabei dem Wandel der Arbeitswelt Rechnung zu tragen, sowie den Zugang zu angemessenem Sozialschutz für junge Menschen zu fördern und dabei ihre Diversität zu berücksichtigen;
- h) weiterhin Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen sowie unterschiedliche arbeitsmarktrelevante praktische, berufliche und Querschnittskompetenzen für junge Menschen in ihre nationale Bildungs- und Ausbildungspolitik einzubeziehen;
- i) jungen Menschen einen besseren Zugang zu Chancen für arbeitsbasiertes Lernen wie Praktika, Ausbildungsplätzen, internationalen Ausbildungen und Job-Shadowing zu ermöglichen — auch jenen, denen diese Möglichkeiten aufgrund finanzieller Einschränkungen nicht offen stehen — sowie für die Dauer der Programme angemessene Unterstützung zu leisten;
- j) in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und im Wege verschiedener Mentoring-Programme — z. B. Programme für junge Sozialunternehmer („Social Entrepreneurs“) — bessere Berufsorientierung, Berufsberatung, Dienstleistungen und Möglichkeiten der beruflichen Neuqualifizierung für junge Menschen am Anfang und während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn zu fördern;
- k) den Zugang zu unbefristeten Arbeitsverträgen durch Umsetzung von Langzeitprojekten zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Gewährleistung angemessener Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterstützen;

12. „Gute Jugendarbeit für alle“

- a) einen verbesserten Zugang zu Forschung, Wissen und Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Jugendarbeit zu fördern und die Grundsätze und Maßnahmen, die in verschiedenen Strategiepapieren auf europäischer Ebene im Bereich der Jugendarbeit vorgeschlagen wurden, umzusetzen, um Qualität, Zugänglichkeit und Anerkennung der Jugendarbeit auf allen Ebenen weiter zu verbessern;
- b) den Zugang zu hochwertiger Jugendarbeit durch ständige Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des nicht-formalen Lernens und der formalen Bildung sowie durch verbesserte Sichtbarkeit zu unterstützen und zu erleichtern;
- c) Qualitätsstandards für die Jugendarbeit und weitere Qualitätssicherungsrahmen für die Jugendarbeit zu fördern;
- d) die sektorübergreifende und berufsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Sektoren im Jugendbereich und anderen für das Leben junger Menschen relevanten Sektoren auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu fördern;
- e) weiterhin die digitale Jugendarbeit zu fördern, einschließlich digitaler Plattformen und intelligenter Lösungen, die dazu beitragen können, das Niveau der digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen junger Menschen insgesamt zu verbessern, sowie auch andere Formen der Jugendarbeit und Einrichtungen wie Jugendzentren, Anlaufstellen und Jugendarbeitsräume in Schulen und Einrichtungen der tertiären Bildung zu fördern;
- f) die Bemühungen zu verstärken, Jugendbetreuerinnen und -betreuer durch Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und Gewährleistung gerechter Entlohnung weiter zu bestärken und zu motivieren ⁽¹¹⁾;
- g) die wichtige Rolle der Jugendarbeit bei der Unterstützung der aktiven Beteiligung junger Menschen weiter zu fördern;
- h) junge Menschen zu ermutigen, sich in verschiedene Formen der Jugendarbeit einzubringen und diese zu gestalten;
- i) eine inklusivere Jugendarbeit durch spezifische, diversifizierte und kontinuierliche Aus- und Weiterbildung für Jugendbetreuerinnen und -betreuer, auch in Bezug auf die Bedürfnisse verschiedener benachteiligter Gruppen, zu fördern; dies kann gegebenenfalls durch aufsuchende Jugendarbeit ergänzt werden;

13. „Chancen für junge Menschen im ländlichen Raum“ ⁽¹²⁾

- a) die Konnektivität zu verbessern, um jungen Menschen den Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie zu anderen notwendigen Diensten, einschließlich Freizeitaktivitäten, zu erleichtern, z. B. durch verbesserte öffentliche Verkehrsmittel, einschließlich umweltfreundlicher Verkehrsmittel, und, soweit möglich, durch gemeinsame Nutzung privater Verkehrsmittel;
- b) Berufslaufbahnen und Programme für lebenslanges Lernen entsprechend dem Bedarf lokaler Gemeinschaften zu fördern, z. B. durch Stipendien, Programme oder die Bereitstellung zusätzlicher einschlägiger Informationen;

⁽¹¹⁾ Unbeschadet der Rolle und Autonomie der Sozialpartner und im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten.

⁽¹²⁾ Auf dieses Unterthema wird in den Schlussfolgerungen zum Thema „Mehr Chancen für junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten“ näher eingegangen.

- c) verschiedene Arbeitsformen zu prüfen und ländliche Gebiete als geeignete Orte für neue Unternehmen, Start-ups und grüne Arbeitsplätze ⁽¹³⁾, einschließlich im Bereich nachhaltiger Landwirtschaft und damit verbundener landwirtschaftlicher Tätigkeiten, zu fördern; gegebenenfalls bessere Verknüpfungen zwischen Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung und landwirtschaftlichen Themen, z. B. durch Praktikumsprogramme und Programme zur Förderung des Unternehmertums, auszuloten;
- d) *Anreize und Unterstützung für junge Menschen zu prüfen, um ihnen die Wahl zu erleichtern, während ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums und danach in ihrer lokalen Gemeinschaft zu bleiben, und ihnen den Übergang von der allgemeinen bzw. beruflichen Bildung in die Beschäftigung zu erleichtern;*
- e) *den Zugang zu Informationen über Beschäftigungschancen sowie Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung, auch im Zusammenhang mit Programmen zur Förderung des Unternehmergeists junger Menschen, sowie zu einschlägigen EU-Programmen wie dem Europäischen Solidaritätskorps und Erasmus+ zu verbessern, um zusätzliche Chancen für persönliche und berufliche Entwicklung zu schaffen;*
- f) *die Möglichkeiten für die Teilhabe junger Menschen durch verschiedene Maßnahmen wie lokale und regionale Jugendarbeit, ehrenamtliche Tätigkeiten, Einrichtung von Jugendräumen sowie Zugang zu digitalen Instrumenten zu verbessern;*
- g) *eine Vielzahl jugendbezogener Einrichtungen zu fördern, gegebenenfalls durch dezentralisierte Dienste der Jugendarbeit, Räume und Anlaufstellen für junge Menschen;*
- h) *positive Bilder und Narrative ländlicher Gebiete sowie ländlicher Bräuche und Traditionen zu fördern;*

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWELIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS FOLGENDES ANZUGEHEN:

14. „Gute Arbeit für alle“

- a) *Methoden des nicht-formalen Lernens zu fördern und Wege zu finden, wie eine formelle Anerkennung nicht-formalen Lernens und nicht-formaler Bildung sowie von ehrenamtlichen Tätigkeiten gesichert werden kann; so wären beispielsweise Verbesserungen im Bereich des Youthpass und ähnlicher verfügbarer Instrumente denkbar;*
- b) *die substanzielle Beteiligung junger Menschen an der Erarbeitung und Bewertung von politischen Strategien im Bereich des Arbeitsmarktes weiter zu unterstützen und zu erleichtern und dabei den Schwerpunkt auf die Entwicklung und Umsetzung der Jugendgarantie zu legen;*

15. „Gute Jugendarbeit für alle“

- a) *Maßnahmen zur Weiterentwicklung hochwertiger Jugendarbeit, beispielsweise im Wege von Qualitätsstandards und anderen Qualitätssicherungsrahmen, verstärkter Anerkennung, der Förderung von Jugendforschung sowie digitaler Fertigkeiten und Kompetenzen, zu prüfen;*
- b) *Erfahrungen mit bewährten Verfahren im Bereich der Jugendarbeit in der gesamten EU mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich im Rahmen einschlägiger EU-Programme wie Erasmus+, weiterhin zu fördern und auszutauschen;*
- c) *Verfahren und Instrumente, die in verschiedenen Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene Anwendung finden, zu fördern;*

16. „Chancen für junge Menschen im ländlichen Raum“

- a) *die substanzielle Beteiligung junger Menschen mit verschiedenen verfügbaren Mitteln auf allen Ebenen zu unterstützen, beispielsweise durch Unterstützung von lokalen Jugendräten oder Netzwerken zur Vertretung junger Menschen im ländlichen Raum sowie durch Schaffung von Synergien mit einschlägigen EU-Programmen wie LEADER (CLLD) ⁽¹⁴⁾, dem Europäischen Solidaritätskorps und Erasmus+ sowie mit strukturpolitischen Instrumenten der EU wie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds;*

17. das Dokument „Der siebte Konsultationszyklus des EU-Jugenddialogs: Ergebnisse der EU-Jugenddialoge in den Mitgliedstaaten und in ganz Europa — Chancen für junge Menschen schaffen“ ⁽¹⁵⁾ bei der Gestaltung und Umsetzung künftiger jugendpolitischer Strategien in Synergie mit anderen politischen Strategien, die junge Menschen betreffen, etwa in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Soziales, Kultur, Digitalisierung, Umwelt, Klima, Sport und Gesundheit, zu berücksichtigen sowie weitere Möglichkeiten zu prüfen, um die einschlägigen Zielsetzungen der Europäischen Jugendziele weiter umzusetzen und zu erreichen;

⁽¹³⁾ Unter „grünen Arbeitsplätzen“ sind Arbeitsplätze in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen oder Verwaltung zu verstehen, die einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, die Qualität der Umwelt zu erhalten oder wiederherzustellen (UNEP, 2018).

⁽¹⁴⁾ https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld_de#_edn1

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 8.

18. dem EU-Jugenddialog Priorität und Sichtbarkeit einzuräumen sowie die Umsetzung seiner Ergebnisse und die Möglichkeiten der Online-Beteiligung junger Menschen über das europäische Jugendportal zu fördern, da der Dialog auf europäischer Ebene ein wichtiges Instrument zur Förderung der substanziellen Beteiligung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund sowie zur Förderung einer besseren Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen, Jugendforschung und politischen Entscheidungsträgern, einschließlich Interessenträgern aus anderen relevanten Bereichen, ist;
19. die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen an der Umsetzung des EU-Jugenddialogs beteiligten Interessenträgern, einschließlich der Dreivorsitze, der Europäischen Lenkungsgruppe, der nationalen Arbeitsgruppen, internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen — um sie gegebenenfalls um eine europäische Perspektive zu erweitern — und des Pools der Europäischen Jugendforscher im Rahmen der Jugendpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Europarat, weiter zu stärken;

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, FOLGENDES ANZUGEHEN:

20. „Gute Arbeit für alle“
 - a) *bei der Gestaltung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik besonderes Augenmerk auf junge Menschen legen, um jungen Menschen den Zugang zu hochwertiger Beschäftigung durch (vorzugsweise vergütete) Praktika sowie eine bessere Zusammenarbeit und Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich Bildungseinrichtungen und der Sozialpartner, zu erleichtern;*
21. „Gute Jugendarbeit für alle“
 - a) *die Zusammenarbeit mit dem Europarat zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern zu intensivieren und so die Qualität der Jugendarbeit in Europa zu verbessern;*
22. „Chancen für junge Menschen im ländlichen Raum“
 - a) *den Europäischen Jugendzielen und den Ergebnissen des EU-Jugenddialogs bei der Erforschung von Synergien zwischen einschlägigen Politik- und Programmbereichen wie der Agrar- und Jugendpolitik Rechnung zu tragen, beispielsweise durch die Einrichtung sektorübergreifender Pilotprogramme, um die Chancen für junge Menschen in verschiedenen Regionen zu verbessern;*
23. den EU-Jugenddialog als Instrument auf EU-Ebene zur Konsultation junger Menschen zu fördern und zu nutzen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Konferenz zur Zukunft Europas, dem europäischen Grünen Deal, dem europäischen Klimapakt und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

WEISEN FERNER AUF FOLGENDES HIN:

24. Vielseitige partizipative Methoden sollten in den Konsultationsprozess einfließen, damit relevante Ergebnisse erzielt und junge Menschen, insbesondere junge Menschen mit geringeren Chancen, besser erreicht werden. Wenn Konsultationsprozesse in einem schwierigen Kontext wie einer globalen Krise (z. B. COVID-19) stattfinden, ist zusätzlich zum EU-Jugenddialog der Einsatz eines breiten Spektrums von Methoden von größter Bedeutung, mit dem Ziel, eine resilientere, inklusivere und nachhaltigere Gesellschaft aufzubauen. Jugendforscherinnen und -forscher sollten gegebenenfalls einbezogen werden.
25. Der Schwerpunkt der künftigen Dreivorsitze sollte während der nächsten Zyklen des EU-Jugenddialogs gegebenenfalls darauf gelegt werden, die Integration der Europäischen Jugendziele in alle relevanten Politikbereiche sowie ihre mehrere Ebenen umfassende und sektorübergreifende Umsetzung weiter auszubauen und damit die Sichtbarkeit der Europäischen Jugendziele als Inspiration für junge Europäerinnen und Europäer zu verstärken.
26. Die allgemeine thematische Priorität des nächsten Dreivorsitzes (DE-PT-SI) lautet „Europe for YOUTH — YOUTH for Europe: Raum für Demokratie und Beteiligung“.

Bezugsdokumente

1. EU-Jugendstrategie 2019-2027 ⁽¹⁶⁾
 2. Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs ⁽¹⁷⁾
 3. Schlussfolgerungen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern ⁽¹⁸⁾
 4. Schlussfolgerungen zum Thema „Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit“ ⁽¹⁹⁾
 5. Der siebte Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs: Ergebnisse der EU-Jugenddialoge in den Mitgliedstaaten und in ganz Europa — Chancen für junge Menschen schaffen ⁽²⁰⁾
 6. Chancen für junge Menschen schaffen — Die Ergebnisse des siebten Konsultationszyklus des EU-Jugenddialogs auf der EU-Jugendkonferenz (Zagreb, 9.-11. März 2020) ⁽²¹⁾
-

⁽¹⁶⁾ ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 412 vom 9.12.2019, S. 12.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 28.

⁽²⁰⁾ Siehe Fußnote 8.

⁽²¹⁾ https://europa.eu/youth/sites/default/files/creating_opportunities_for_youth_-_outcomes_report_27mar2020_v3.pdf

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juni 2020

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020

(2020/C 212 I/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 27. November 2019 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 3. Juni 2020 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt.
- Es ist wichtig, eine rasche Annahme des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2020 zu ermöglichen, damit die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Jordanien, Libanon und der Türkei ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Achtwochenfrist für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 24. Juni 2020 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 27.2.2020, S. 1.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juni 2020.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. METELKO-ZGOMBIĆ

Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

(2020/C 212 I/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HERVORHEBUNG DES FOLGENDEN:

1. Durch die COVID-19-Pandemie sind die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung weltweit und in der gesamten Union auf beispiellose Weise betroffen und unter Druck geraten. Die Art und Weise, wie wir lernen, lehren sowie in und zwischen unseren Bildungsgemeinschaften kommunizieren und zusammenarbeiten, hat sich grundlegend verändert. Diese Veränderungen haben sich auf Lernende ⁽¹⁾, deren Familien, Lehrkräfte und Auszubildende, Leitungspersonal von Bildungseinrichtungen sowie auf die Gesellschaft im Allgemeinen ausgewirkt.
2. Seit dem Ausbruch der Pandemie haben die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung bedeutende Anstrengungen unternommen, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Lernenden und des Personals sowie die Kontinuität des Lernens und Lehrens zu gewährleisten, damit das Recht auf Bildung gewahrt bleibt.
3. Als Notfallmaßnahmen haben die meisten Mitgliedstaaten beschlossen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung weitgehend physisch zu schließen und zugleich rasch alternative Optionen und Unterstützung für das Fernlernen und den Fernunterricht, insbesondere digitale Lösungen, zu mobilisieren. Diese Umstellung hat zu unterschiedlichen Herausforderungen für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und Interessenträger in den Mitgliedstaaten geführt, insbesondere für Lernende und ihre Familien sowie Lehrkräfte und Auszubildende, ihnen aber auch wertvolle Lernerfahrungen vermittelt und den weiteren digitalen Wandel in den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung beschleunigt.
4. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen hat es eine bemerkenswerte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gegeben, die in einer Zeit der Krise durch regelmäßigen Austausch von Informationen über die Lage in ihrem Land und über Herausforderungen, geplante oder bereits umgesetzte Maßnahmen und Pläne sowie, sofern möglich, durch offene gemeinsame Nutzung von Bildungsressourcen Solidarität und gegenseitige Unterstützung bewiesen haben;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

5. Zu Beginn der Krise, als die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung in den meisten Mitgliedstaaten noch im Regelbetrieb arbeiteten, lag der Schwerpunkt auf der Gewährleistung der Sicherheit der Lernenden und des Personals, unter anderem durch die Einführung von Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch Bereitstellung von Informationen und Verhaltensempfehlungen in Zusammenarbeit zwischen den nationalen Bildungs- und Gesundheitsbehörden.
6. Als im weiteren Verlauf der Krise immer mehr Bildungseinrichtungen in den meisten Mitgliedstaaten physisch geschlossen wurden, haben Mitgliedstaaten, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und einschlägige Interessenträger zur Gewährleistung der Kontinuität des Lernprozesses bedeutende Anstrengungen unternommen, um Bildungsinhalte anzupassen und aufzubereiten und deren Nutzung für das Fernlernen sicherzustellen. Unterstützt wurde dies durch entsprechende Leitlinien in Verbindung mit flexiblem Management, kontinuierlichem Monitoring, laufenden Verbesserungen sowie Anpassung von Rechtsvorschriften im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten. Hier mag es unter den Mitgliedstaaten sowie unter den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung unterschiedliche Ausgangspositionen gegeben haben, was die digitale Bereitschaft der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung betrifft, einschließlich der Verfügbarkeit digitaler Lernmittel und Unterrichtsmaterialien und der Befähigung von Lehrkräften und Auszubildenden zum Fernunterricht.
7. Eine der größten Herausforderungen bestand in der Gewährleistung von Inklusion und Chancengleichheit beim Zugang zu hochwertigem Fernunterricht. Einigen Lernenden sowie Lehrkräften und Auszubildenden und Familien mangelt es möglicherweise an digitalen Kompetenzen, oder es fehlt der Zugang zu Technologie oder Internet, was insbesondere für Lernende aus benachteiligten Verhältnissen und aus ländlichen, abgelegenen sowie auch aus stark urbanisierten Gebieten ein ernsthaftes Hindernis darstellen kann. Darüber hinaus gibt es Lernende mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, für die Lernberatung und zusätzliche Lernförderung erforderlich ist. Außerdem hat sich die Schließung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung für sozioökonomisch benachteiligte

⁽¹⁾ In diesem Dokument ist der Begriff „Lernende“ weiter gefasst und bezieht sich auf Lernende aller Arten und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Allgemeinbildung, der Berufsbildung, der Erwachsenenbildung sowie der Hochschulbildung.

Lernende, die mit höherer Wahrscheinlichkeit in einem Haushalt leben, der für das Lernen zu Hause nicht die geeignete Umgebung bietet, oder die normalerweise Anspruch auf kostenlose Mahlzeiten in der Schule haben, sowie für Lernende, bei denen die Gefahr eines vorzeitigen Schulabgangs besteht, als besondere Herausforderung erwiesen.

8. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sind mehr als bloße Orte des Lernens, Lehrens bzw. der Aus- und Weiterbildung — sie bieten auch ein sicheres Umfeld, und sie vermitteln ein Gefühl von Struktur und Gemeinschaft sowie die Möglichkeit zu sozialen Kontakten. Angst und Stress, ausgelöst durch die Sorgen aufgrund der Pandemie, sowie die soziale Isolation, die für jene, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, besonders schwierig ist, haben es dringend erforderlich werden lassen, Kontakt aufzunehmen sowie verschiedene Arten psychologischer und emotionaler Unterstützung anzubieten, um das Wohlergehen sowie die körperliche und geistige Gesundheit der Lernenden, ihrer Familien und der Lehrkräfte und Auszubildenden zu gewährleisten.
9. Lehrkräfte und Auszubildende mussten sich rasch von Präsenz- auf Fernunterricht umstellen. Da nicht alle Lehrkräfte und Auszubildenden⁽²⁾ über die Erfahrung, das Selbstvertrauen, das Wissen, die Fähigkeiten und Kompetenzen verfügten, die für ein effizientes Vorbereiten und Abhalten von Fernunterricht erforderlich sind, wurde zusätzliche gezielte Fortbildung notwendig. Ihr Engagement ging häufig über die eigentliche Unterrichtstätigkeit hinaus und beinhaltete zusätzliche Anstrengungen, um den Fortschritt und das Wohlergehen der Lernenden zu gewährleisten. Die Notwendigkeit einer raschen Anpassung an das neue Arbeitsumfeld konnte zu einer erhöhten Arbeitsbelastung führen und sich auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben auswirken. Unter diesen Umständen haben Lehrkräfte und Auszubildende sowie sonstiges unterstützendes Personal in bewundernswerter Weise Engagement und Kreativität sowie Offenheit für kollaboratives Lernen, Mitgestaltung und Peer-Learning gezeigt.
10. Wenngleich die Umstellung auf digitales Lehren und Lernen eine wichtige Rolle dabei gespielt hat, die Kontinuität des Lernprozesses zu ermöglichen, kann die digitale Bildung hochwertigen Präsenzunterricht und Präsenzlernen nicht völlig ersetzen. Außerdem ist der plötzliche Übergang zu digitalem Lehren und Lernen in vielen Fällen eher als Notlösung als in Form eines planvollen, optimalen, breiten digitalen Fernunterrichtsangebots erfolgt. Einige Lehrkräfte und Auszubildende haben zum ersten Mal online unterrichtet, und wenngleich ihre Resilienz und Anpassungsfähigkeit Anerkennung verdienen, sollte die — durchaus wertvolle — Unterrichts- und Lernerfahrung im Rahmen des durch COVID-19 bedingten digitalen Fernunterrichts nicht unbedingt als allgemeine Norm für digitalen Fernunterricht gesehen werden.
11. Besonderes Engagement sowie verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Familien der Lernenden und den Lehrkräften und Auszubildenden waren notwendig, um Fernlernen zu ermöglichen. Für Eltern und Personen mit Pflege- bzw. Betreuungspflichten, die von zu Hause aus arbeiteten, war es nicht leicht, ihre beruflichen Aufgaben mit der Unterstützung ihrer Kinder beim Lernen und mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren. Für Eltern und Personen mit Pflege- bzw. Betreuungspflichten, die nicht von zu Hause aus arbeiten konnten, war die Frage der Betreuung jüngerer Kinder eine zusätzliche Herausforderung.
12. Praxisbezogene Inhalte des Lehrplans sind in einer Fernlernersituation besonders schwierig zu vermitteln. Das betrifft vor allem die berufliche Bildung, wo praxisbezogenes Lernen einen großen Teil der Lehrpläne ausmacht. Für Lernende im Bereich der beruflichen Bildung können zusätzliche Nachteile entstanden sein, da zahlreiche Arbeitgeber, die Lernen am Arbeitsplatz und Lehrlingsausbildung anbieten, von der Krise betroffen waren. Da Auszubildende in einigen Fällen auf Bezahlung und Vergütung durch den Arbeitgeber angewiesen sind, hat sich dies auf ihren Lebensunterhalt ausgewirkt.
13. Erwachsenen Lernenden, insbesondere Geringqualifizierten, fehlen manchmal die für die Teilnahme an digitalem Lernen erforderlichen digitalen Kompetenzen, was ihre Möglichkeiten zur Weiterbildung bzw. Neuqualifizierung schmälern kann.
14. Eine der größten Herausforderungen bestand in der Frage der Leistungsbeurteilung und Benotung, wobei einige Mitgliedstaaten eine formative Beurteilung und die Berücksichtigung der verschiedenen Lernsituationen befürwortet haben. Hier stellt sich die Herausforderung, wie der Abschluss des Schul- bzw. Studienjahres effizient gestaltet werden kann, was vor allem im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen und der Vergabe von Abschlüssen wichtig ist, da sie sich auf die Möglichkeiten der Aufnahme in verschiedene weiterführende Stufen der allgemeinen bzw. beruflichen Bildung auswirken. Hier können Informationsaustausch, Zusammenarbeit und Dialog zwischen den einschlägigen Interessenträgern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der für Qualitätssicherung und Anerkennung zuständigen Stellen sowie der Sozialpartner, eine Grundlage für einen nützlichen koordinierten Ansatz bieten. Dies kann insbesondere bei Entscheidungen über die Anforderungen für die Aufnahme an Einrichtungen der tertiären Bildung — bei gebührender Berücksichtigung ihrer Autonomie und der nationalen Gegebenheiten — hilfreich sein.

⁽²⁾ Laut der OECD-TALIS-Studie (2018) fühlen sich weniger als 40 % der Lehrkräfte gut auf den Einsatz von IKT im Unterricht vorbereitet.

15. Die Pandemie hat sich auch auf Möglichkeiten der Lernmobilität auf europäischer und internationaler Ebene ausgewirkt. Da zahlreiche Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung geschlossen wurden, standen Lernende in Mobilitätsprogrammen vielfach vor Problemen bei der Fortsetzung der Teilnahme an den Programmen, beim Zugang zu Unterkunft und Gesundheitsversorgung, beim Anspruch auf Stipendien und Zuschüsse oder auch bei der Rückreise in ihre Heimatländer. An Mobilitätsprogrammen teilnehmende Lernende waren möglicherweise auch mit sozioökonomischen Schwierigkeiten konfrontiert, weil infolge der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Arbeitsmarktkrise Familieneinkommen ausfielen.
16. Zahlreiche Projekte im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps sind verschoben oder abgesagt worden, und in einigen Fällen, in denen Mobilität geplant war, hat man virtuelle Zusammenarbeit vorgeschlagen.
17. Neben den erforderlichen Investitionen zur Bewältigung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Krise ist es wichtig, den Fokus der derzeitigen Investitionsprioritäten auf den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu legen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung zu erkennen, dass hochwertige allgemeine und berufliche Bildung maßgeblich zum Wohlergehen und zur persönlichen und beruflichen Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Resilienz von Gesellschaft und Wirtschaft beiträgt und zudem eine bedeutende Rolle für die Erholung nach der Pandemie spielt. Dies muss bei der Ausarbeitung des Europäischen Aufbauplans Berücksichtigung finden;

IN ANBETRACHT DES FOLGENDEN:

18. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, haben die Mitgliedstaaten und ihre Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, je nach den nationalen Gegebenheiten, rasch zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, unter anderem:
 - Erarbeitung und gemeinsame Nutzung hochwertiger, für den Kontext des Fernunterrichts auf nationaler und/oder institutioneller Ebene aufbereiteter Bildungsinhalte, Unterrichtsmaterialien und Verfahren;
 - Unterstützung virtueller Lernumgebungen, Ermöglichung der Nutzung bestehender Online-Lernplattformen (oder die Entwicklung neuer Plattformen) sowie die Nutzung von Tools für die Zusammenarbeit in Teams;
 - Nutzung des Fernsehens und anderer Medien für die Bereitstellung von Bildungsinhalten;
 - Ausarbeitung einer Vielzahl von Leitfäden und Anleitungen zur Teilnahme am Fernlernen und zum Abhalten von Fernunterricht, beispielsweise zur sicheren Nutzung digitaler Instrumente und zur Online-Leistungsbeurteilung;
 - Bereitstellung gezielter Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und Auszubildende und weiteres pädagogisches Personal;
 - Bestimmung der Lernenden, denen es nicht möglich ist, am Fernunterricht teilzunehmen, Unterstützung dieser Lernenden durch Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung und eines Internetzugangs, insbesondere bei Lernenden aus abgelegenen oder sozioökonomisch benachteiligten Gebieten bzw. Verhältnissen, soweit erforderlich durch Bereitstellung gedruckter Lernmaterialien;
 - gezielte Unterstützung Lernender mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen;
 - Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten in Bibliotheken;
 - Bereitstellung von Mahlzeiten für Lernende aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen;
 - verschiedene Formen der psychologischen Unterstützung für Lernende, Familien sowie Lehrkräfte und Auszubildende;
 - Absicherung der Tagesbetreuung für jüngere Kinder, wenn Eltern bzw. Betreuungspersonen, insbesondere Schlüsselarbeitskräfte in kritischen Bereichen wie dem Gesundheitswesen, nicht von zu Hause aus arbeiten können;
 - Bereitstellung verschiedener Formen der Unterstützung für Lernende, die an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen;
 - regelmäßige Bereitstellung von Informationen für Lernende, Lehrkräfte und Auszubildende, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Familien sowie andere einschlägige Interessenträger;
 - Ausbau der Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen sowie mit Unternehmen, einschließlich Telekommunikationsunternehmen, Internetanbietern und Verlagen, die Materialien und Tools in einigen Fällen kostenlos zur Verfügung gestellt haben;
 - nach Möglichkeit und im Rahmen der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen: Unterstützung und Förderung von Sportunterricht und Bewegung.

19. Als Reaktion auf die COVID-19-Krise hat die Kommission bei der Durchführung des Programms Erasmus+ für zusätzliche Flexibilität gesorgt und ergänzend praktische Hinweise für Programmteilnehmende und nationale Agenturen bereitgestellt. Außerdem hat die Kommission — zusätzlich zu den Bemühungen des Rates — den Weg für weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten geebnet.
20. Im weiteren Verlauf werden sich — mit der möglichen Aufhebung der Eindämmungsmaßnahmen auf Empfehlung der Gesundheitsbehörden — weitere Fragen stellen, was die Wiedereröffnung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie von Unternehmen, die arbeitsbasiertes Lernen anbieten, betrifft, einschließlich Fragen zu organisatorischen Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen insbesondere im Bereich soziale Distanzierung, sanitäre Versorgung und Hygiene. Einige der diesbezüglichen Herausforderungen betreffen die Frage ausreichender Personalressourcen sowie die Bereitschaft und die Zukunftsfähigkeit von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere hinsichtlich ihrer Eignung für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen —

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS UND IM EINKLANG MIT DEN NATIONALEN GEGEBENHEITEN,

21. den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten fortzusetzen, wenn es darum geht, wie die allgemeine und berufliche Bildung in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise am besten an die Situation angepasst werden kann, und zwar auch zu verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Gewährleistung von Gerechtigkeit, der Förderung des Wohlergehens der Lernenden und des Personals und der Bereitstellung psychologischer Unterstützung; dabei einen vereinfachten und kohärenten Informationsfluss zu fördern und bestehende Netze optimal zu nutzen;
22. im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung im Einklang mit lokalen, regionalen und nationalen Gegebenheiten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich angemessener sanitärer und Hygienevorkehrungen, um die Sicherheit der Lernenden und des Personals zu gewährleisten, das Präsenzlernen und den Präsenzunterricht wieder aufzunehmen und dabei Chancengleichheit zu gewährleisten;
23. auf der Grundlage der im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise bereits gewonnenen Erfahrungen sowie mit Blick auf potenzielle langfristige Auswirkungen der Krise auf die Zukunft der allgemeinen und beruflichen Bildung Innovationsmöglichkeiten zu prüfen und weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den digitalen Wandel der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu beschleunigen und gegebenenfalls die digitalen Kapazitäten der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu stärken und die digitale Kluft zu verringern;
24. unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise bereits gewonnenen Erfahrungen die Weiterentwicklung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen von Lehrkräften und Auszubildenden zu unterstützen, um den Unterricht und die Leistungsbeurteilung in digitalen Lernumgebungen zu erleichtern;
25. unter gebührender Berücksichtigung der institutionellen Autonomie die Möglichkeit zu prüfen, hochwertiges digitales Lernen als Teil des Angebots der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen und in allen Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verankern. Dabei ist auf die Angemessenheit der digitalen Instrumente für das Alter und die besonderen Bedürfnisse der Lernenden sowie auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Anforderungen betreffend die Achtung der Privatsphäre, ethische Erwägungen sowie Anforderungen im Bereich der Sicherheit und Cybersicherheit zu achten;
26. Möglichkeiten zur Verbesserung des Lehrens und Lernens durch Monitoring und Evaluierung auf der Grundlage von Educational Data Mining mit Schwerpunkt auf vorhandenen Daten, Learning Analytics und der Nutzung künstlicher Intelligenz auszuloten und dabei gebührend auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 zu achten;
27. Möglichkeiten für Fernunterricht, digitales und integriertes Lernen bereitzustellen und dabei zusätzlich darauf zu achten, Chancengleichheit und ständigen Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung für Lernende aller Altersgruppen zu gewährleisten, Qualität zu sichern und die Validierung und Anerkennung erreichter Lernergebnisse zu fördern; unter Bekräftigung des Rechts auf Bildung besonders darauf zu achten, dass eine mögliche Zunahme der vorzeitigen Schulabgänge infolge der COVID-19-Krise verhindert wird;

28. zur Abfederung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die physische grenzüberschreitende Mobilität und Zusammenarbeit die Nutzung virtueller Möglichkeiten der Mobilität und Zusammenarbeit zu fördern;
29. bei der Beseitigung der Hindernisse für die grenzüberschreitende Lernmobilität im Zusammenhang mit COVID-19 zusammenzuarbeiten unter Berücksichtigung der möglichen Folgen verschiedener Leistungsbeurteilungsansätze, der potenziellen Verzögerung oder Absage von Prüfungen oder der Verzögerung von Anmeldungen, die sich negativ auf Möglichkeiten zur Lernmobilität in den folgenden Jahren auswirken können;
30. bei der Gewährleistung von Bildungsmöglichkeiten für Lernende, die täglich zwischen benachbarten Mitgliedstaaten pendeln, insbesondere im Falle einer längeren Schließung der Grenzen, zusammenzuarbeiten;
31. die Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur sowie der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen durch Nutzung der im Rahmen der Programme und Fonds der Union — insbesondere des Programms Erasmus+, des Europäischen Solidaritätskorps, des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen und von deren Folgeprogrammen sowie des neuen Programms „Digitales Europa“ — verfügbaren Finanzmittel zu unterstützen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER GEBÜHRENDER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS,

32. bezüglich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der auf den verschiedenen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung gewonnenen Erfahrungen Forschung zu betreiben, mit Schwerpunkt auf Fernlernen und Fernunterricht sowie auf den digitalen Kapazitäten der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten, und die entsprechenden Forschungsergebnisse zu verbreiten als Ressource zur Stärkung evidenzbasierter nationaler Politikgestaltung und der Zusammenarbeit auf Unionsebene, um so für die Zukunft Resilienz und Bereitschaft für rechtzeitige, wirksame und angemessene Reaktionen aufzubauen;
33. bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für einen europäischen Plan für die Erholung nach der Pandemie das Veränderungspotenzial der allgemeinen und beruflichen Bildung als schaffende und treibende Kraft für eine erfolgreiche Erholung sowie den Bedarf an Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, insbesondere in Bezug auf die digitale Bildung, einschließlich der Infrastruktur und der digitalen Kompetenzen, anzuerkennen;
34. die Mitgliedstaaten bei der Schaffung von Möglichkeiten für Investitionen in eine nachhaltige Infrastruktur im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu unterstützen und dabei zusätzlich den für die Gewährleistung der Sicherheit und für organisatorische Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Krise erforderlichen Kapazitäten Rechnung zu tragen;
35. bei der Entwicklung des europäischen Bildungsraums parallel zu dem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung nach 2020, dem neuen Aktionsplan für digitale Bildung und der aktualisierten Kompetenzagenda die aus der COVID-19-Krise gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf den digitalen Wandel im Bereich der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu berücksichtigen und dabei ein besonderes Augenmerk auf Qualität und gesellschaftliche Herausforderungen wie Inklusion, Gewährleistung von Chancengleichheit, Förderung des Zusammenhalts und Bekämpfung von Desinformation zu legen;
36. den Austausch über die Herausforderungen und Maßnahmen in den Mitgliedstaaten weiter zu erleichtern, unter anderem durch Verbesserung der Zugänglichkeit und Verfügbarkeit offener Bildungsressourcen-Datenbanken sowie durch deren Verknüpfung, um die gemeinsame Nutzung verschiedener Methoden, Instrumente und Materialien für den Fernunterricht zu erleichtern; in diesem Zusammenhang auf bestehenden Möglichkeiten aufzubauen, z. B. über eTwinning, das School Education Gateway und die E-Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE); die Nutzung von Instrumenten zur Selbsteinschätzung wie SELFIE und HEInnovate zur Unterstützung der digitalen Kapazität und des digitalen Wandels im Bereich der Schulen und tertiären Bildungseinrichtungen zu fördern;
37. weitere praktische Informationen über die Möglichkeit der Finanzierung des Bedarfs der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung für die Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Rahmen der Investitionsinitiativen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII und CRII+) und anderer geeigneter Finanzierungsmechanismen vorzulegen und diese den Mitgliedstaaten bekannt zu machen;
38. den regelmäßigen Informationsaustausch mit Interessenträgern und durchführenden Stellen des Programms Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps über die Möglichkeiten für flexible Regelungen bei der Umsetzung von Lernmobilität und Lernprojekten im Kontext der COVID-19-Krise fortzusetzen;

39. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Möglichkeiten zu sondieren, in Zeiten eingeschränkter physischer Mobilität den dringendsten Bedarf zu decken, indem Flexibilität eingeräumt wird, um — wo angemessen — ungenutzte Mittel zwischen Erasmus+-Maßnahmen umwidmen zu können;
 40. die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung von Verfahren in der digitalen Bildung und von Chancen im Bereich der digitalen allgemeinen und beruflichen Bildung sowie bei der Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die schwächsten Gruppen von Lernenden zu unterstützen, indem die im Rahmen von Erasmus+ verfügbaren Möglichkeiten genutzt werden;
 41. entsprechende Materialien und Instrumente bekannt zu machen und ihre Nutzung zu fördern, unter anderem Erfahrungen im Bereich der virtuellen Zusammenarbeit bei Projekten im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps sowie Maßnahmen im Rahmen der Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze auf nationaler und europäischer Ebene, die im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten weitere nützliche Unterstützung in Reaktion auf die COVID-19-Krise bieten können;
 42. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung institutioneller Autonomie und nationaler Gegebenheiten Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen im Zusammenhang mit COVID-19 einzuleiten und Chancen der grenzüberschreitenden Lernmobilität nach der COVID-19-Krise wieder aufleben zu lassen, unter anderem durch Bereitstellen klarer Leitlinien, wie die Lernmobilität im Rahmen von Erasmus+ erleichtert werden kann;
 43. eine hochwertige virtuelle Mobilität und Zusammenarbeit zu fördern und die Entwicklung gemischter Mobilität im Rahmen des Programms Erasmus+ zu unterstützen, und dabei der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der virtuellen Mobilität, selbst wenn sie die physische Mobilität nicht ersetzen kann, eine bedeutende ergänzende Rolle zukommt;
 44. eng mit internationalen Organisationen wie dem Europarat, der Unesco und der OECD zusammenzuarbeiten, wenn es um die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen in Bezug auf die Auswirkungen von COVID-19 auf die allgemeine und berufliche Bildung geht.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE